

Präsidiumsbeschluss Nr. 10/2021 **zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2021**

1.

Präambel

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dielitz wurde zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht gewählt. Ihm wurde am 31.03.2021 die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Diese Veränderung im Personalbestand der am Landgericht Potsdam tätigen Vorsitzenden Richter/innen muss ausgeglichen werden, weshalb im laufenden Geschäftsjahr Veränderungen und Umstrukturierungen erforderlich sind. Ziel ist es, trotz der entstehenden Vakanz im Vorsitz im Interesse einer effektiven Rechtspflege und einer gerechten Verteilung der zu erledigenden Geschäfte eine gleichmäßige Auslastung aller Kammern zu gewährleisten. Aus sachlicher Sicht sind hierbei folgende Überlegungen maßgeblich:

Herrn Dielitz ist mit 95% seiner Arbeitskraft der Vorsitz der 4. Zivilkammer zugewiesen. Die Kammer ist zuständig für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, für Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume sowie Beschwerden nach § 765a ZPO und für Streitigkeiten erster und zweiter Instanz, die sich aus der Berufstätigkeit von Notaren und Notarinnen ergeben. Daneben nimmt sie an der allgemeinen Turnusverteilung teil. Die Kammer hatte im Jahr 2020 ein durchschnittliches Eingangspensum nach Pebb§y von 2,98. Dem stand ein durchschnittlicher Personaleinsatz von 3,36 Arbeitskraftanteilen gegenüber. Derzeit ist die 4. Zivilkammer unter Einschluss des Vorsitzenden mit 3,2 Arbeitskraftanteilen besetzt; das durchschnittliche Eingangspensum lag Ende Februar 2021 bei insgesamt 2,33 (O-, S- und T-Sachen). Die Kammer hatte zu diesem Zeitpunkt 389 erstinstanzliche Verfahren und 99 zweitinstanzliche Verfahren, mithin insgesamt 488 Verfahren im Bestand.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Dielitz verringert sich der Personaleinsatz auf 2,25 Arbeitskraftanteile, die sich aus 0,5 Arbeitskraftanteil der Stellvertretenden Vorsitzenden, 1,0 Arbeitskraftanteil der 2. Beisitzerin und 0,75 Arbeitskraftanteil der 3. Beisitzerin, einer Richterin auf Probe in den ersten sechs Monaten der Dienstzeit, zusammensetzen. Rechnerisch ergibt dies, bei 488 Bestandsverfahren, eine auf den Personaleinsatz in der Kammer bezogene Bestandsbelastung von jeweils 216,89 Verfahren. Dies liegt deutlich über dem Schnitt aller anderen Zivilkammern, der bei 171,66 Bestandsverfahren pro Kopf liegt. Die in der Kammer verbleibenden 2,25 Arbeitskraftanteile würden damit unter dem derzeit durchschnittlichen Eingangspensum von 2,33 liegen (der Jahresdurchschnitt 2020 lag insgesamt bei 2,88 Eingangspensen). Die 4. Zivilkammer kann während der Dauer eines laufenden Besetzungsverfahrens nicht ohne die Zuweisung von weiterer Arbeitskraft geführt werden; die von Seiten des Präsidiums nicht aufstockbare Arbeitskraft der Stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 50%. Der Verlust der Arbeitskraft des Vorsitzenden ist im Interesse einer effektiven Rechtspflege und zur Sicherung einer

zeitnahen Verfahrensförderung auszugleichen. Das Ausscheiden des Vorsitzenden der 4. Zivilkammer zwingt, nach § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG in die Jahresgeschäftsverteilung 2021 einzugreifen und Änderungen vorzunehmen.

Die aktuelle und sich bereits abzeichnende Personalsituation am Landgericht im 2. Quartal des Jahres 2021 erlaubt es nicht, der Kammer eine/einen weitere/n Beisitzer/in aus dem Zivilbereich – und sei es nur anteilig – zuzuweisen. Einem für das Jahr 2020 nach Pebb§y errechneten Personalbedarf in Zivilsachen von 27,85 Arbeitskraftanteilen stand eine Personalverwendung von 28,65 Arbeitskraftanteilen gegenüber. Die errechnete Belastung pro Richter/Richterin lag bei 0,97. Ein personeller Überhang ist im Zivilbereich damit nicht vorhanden, weil zugleich zu berücksichtigen ist, dass aktuell den Zivilkammern des Landgerichts sieben Proberichter/innen zugewiesen sind. Der Strafbereich ist demgegenüber personell besser ausgestattet; einem für das Jahr 2020 nach Pebb§y errechneten Personalbedarf von 13,94 Arbeitskraftanteilen stand eine Personalverwendung von 17,35 Arbeitskraftanteilen gegenüber. Die errechnete Belastung pro Richter lag bei 0,78.

Die personelle Verstärkung der 4. Zivilkammer soll daher aus dem Bereich der Strafrichter und hierbei durch den Vorsitzenden der 5. Strafkammer – der Wirtschaftsstrafkammer – erfolgen. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

Der Vorsitzende der 5. Strafkammer war – bevor er den Vorsitz dieser Kammer übernahm – jahrelang als Zivilrichter tätig. Er hat seine Bereitschaft erklärt, den Vorsitz der 4. Zivilkammer nicht nur vorübergehend zu übernehmen.

Die derzeitige Belastung der Wirtschaftsstrafkammer mit aktuell laufenden Hauptverhandlungen erlaubt es, Herrn VRiLG Feldmann zugleich den Vorsitz der 4. Zivilkammer anzutragen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Verfahrensdauer der laufenden Verfahren der 5. Strafkammer hat. Die 5. Strafkammer verhandelt derzeit zwei Umfangsverfahren (25 KLS 5/21 und 25 KLS 8/19), die ab April 2021 in der Regel an insgesamt zwei Tagen pro Woche verhandelt werden. In einem Fall ist es bereits zu Teileinstellungen nach § 153a StPO gekommen, wodurch die Kammer freie Kapazitäten gewonnen hat, die sie nicht unmittelbar kurzfristig durch andere Verfahren, die derzeit noch vorbereitet werden, schließen kann. Der Terminstand der Kammer endet derzeit mit dem 2. Quartal.

Eine kurzfristige Veränderung der Terminslage der 5. Strafkammer ist absehbar nicht zu erwarten: Die 5. Strafkammer nimmt nicht am allgemeinen Haftturnus teil; bei den eingehenden Wirtschaftsstrafsachen handelt es sich in der Regel nicht um Haftsachen. Im Bestand der zu terminierenden Verfahren befinden sich ebenfalls keine Haftsachen. Besonderer Beschleunigung bedürftige Verfahren, die einen umgehenden Handlungsbedarf auslösen, sind von daher und auch im Übrigen nicht zu erwarten.

Die Verringerung des Arbeitskraftanteils des Vorsitzenden der 5. Strafkammer wirkt sich nicht auf die Belastung der 1., 2., 3. und 4. großen Strafkammer aus. Die 5. Strafkammer ist mit Wirtschaftsstrafsachen in einem derartigen Umfang ausgelastet, dass sie faktisch nicht an der allgemeinen Turnusverteilung teilnimmt.

Die 5. Strafkammer hatte Ende 2020 insgesamt 23 Verfahren im Bestand; es handelte sich um 16 Wirtschaftsstrafsachen und 7 allgemeine Strafsachen. Im Jahr 2021 sind bislang drei

weitere Wirtschaftsstrafverfahren eingegangen; der Bestand liegt weiterhin bei insgesamt 23 Verfahren.

Ein Vergleich der Bestandsbelastung aller großen Strafkammern des Landgerichts zeigt folgendes:

	1. StK	2. StK	3. StK	4. StK	5. StK	10. StK
Reste gesamt	19	27*)	7	19	23	5
davon Haftsachen**)	4	4	0	7	0	0

*) zzgl. 19 Verfahren in Jugendberufungen

***) ohne Außervollzugsetzungen

Die 3. Strafkammer – die im Gegensatz zur 5. Strafkammer am Haftturnus teilnimmt – weist mit Abstand die niedrigste Anzahl an Bestandsverfahren auf. Sie ist zudem nicht mit Rückständen in Haftsachen beschwert. Im Vergleich zu den anderen großen Strafkammern ist die 3. Strafkammer bezogen auf ihren Bestand deutlich geringer belastet. Der aktuelle Terminierungsstand endet im Mai 2021. Eine Veränderung der Aufgabenzuweisung an diese Kammer ist daher im Sinne einer gleichmäßigen Auslastung aller Strafkammern zur effektiven Förderung aller anhängigen Verfahren geboten.

Die 3. Strafkammer war in den Jahren 2016 – 2018 neben der 5. Strafkammer zweite Wirtschaftsstrafkammer. Sie hat noch eine Wirtschaftsstrafsache im Bestand. Neueingänge in Wirtschaftsstrafsachen sollen vor diesem sachlichen Hintergrund und mit Blick auf die dort im Vergleich der Strafkammern vorhandenen Kapazitäten in die Zuständigkeit der 3. Strafkammer übergehen. Bei in etwa gleichbleibenden Eingängen in Wirtschaftsstrafsachen werden etwa zehn bis zwölf Neueingänge in Wirtschaftsstrafsachen im Jahr 2021 erwartet (2020: zehn Wirtschaftsstrafverfahren). Dem stehen etwa vier bis sechs zu erwartende Erledigungen gegenüber (2020: vier Verfahren). Es ist absehbar, dass der Bestand weiter ansteigen wird. Bei den Wirtschaftsstrafsachen handelt es sich in der Regel um Umfangsverfahren, die eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen. Die 5. Strafkammer wird – unabhängig vom zugewiesenen Personal – neu eingehende Wirtschaftsstrafsachen angesichts der Bestandsbelastung kaum zeitnah vorbereiten können. Der Bestand wird sich vergrößern, die Möglichkeiten zur Verhandlung sind durch die Kapazitäten des Vorsitzenden begrenzt, der nicht eine beliebige Anzahl an Verfahren parallel verhandeln kann.

Zur gleichmäßigen Auslastung der Kammern soll daher die 3. Strafkammer neue Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Potsdam werden. Die 5. Strafkammer gewinnt so die notwendige freie Kapazität, ihre Bestände an Wirtschaftsstrafsachen zu bearbeiten. Eine Umverteilung von Bestandsverfahren wird hierdurch verhindert.

Dem Grundsatz, dass Wirtschaftsstrafsachen von einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zu bearbeiten sind (§ 74c Abs. 1 GVG), wird dabei Genüge getan. Eine Aufteilung der Wirtschaftsstrafsachen auf mehrere Strafkammern kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 27, 349; 31, 323; 34, 379; 59, 205 ff) dann in Betracht, wenn die vorhandene Wirtschaftsstrafkammer voraussichtlich nicht in der Lage

sein wird, den Geschäftsanfall zu bewältigen (vgl. auch Kissel/Mayer, GVG, 7. Aufl. § 74c Rn. 8). Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, ist dem Präsidium ein Ermessensspielraum einzuräumen.

Das Präsidium ging im Rahmen der Vorbereitung der Jahresgeschäftsverteilung für 2021 auch vor dem Hintergrund anhaltender Entlastung von Haftsachen und Maßnahmen zur personellen Verstärkung der 5. Strafkammer noch davon aus, dass die 5. Strafkammer den Bestand an Wirtschaftsstrafsachen kontinuierlich abbauen kann. Diese Erwartung hat sich signifikant geändert, nachdem im ersten Quartal 2021 bereits nahezu so viele Wirtschaftsstrafsachen eingegangen sind wie im Jahr 2020 erledigt wurden. Die 5. Strafkammer muss entlastet werden, um den Bestand an Wirtschaftsstrafsachen abbauen zu können. Die 3. Strafkammer soll daher als neue Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet werden, weil sie die personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen dazu hat, was bei keiner der weiteren Strafkammern des Landgerichts mit Blick auf den jeweiligen Bestand der Fall ist. Dies trifft auch auf die 10. Strafkammer zu, deren Bestand von lediglich fünf Verfahren darauf beruht, dass es sich ausschließlich um sogenannte Altverfahren handelt, deren Vorbereitung und Terminierung sich als außergewöhnlich schwierig und aufwendig gestaltet mit der Folge, dass die 10. Strafkammer vom Haft- und dem allgemeinen Turnus in Strafsachen weiterhin befreit sein soll, um den Abbau der Altverfahren nicht zu behindern. Der 3. Strafkammer sollen die Neueingänge in Wirtschaftsstrafsachen zugewiesen werden; die 5. Strafkammer soll ihren Bestand abbauen.

2.

In Ansehung dieser Sachlage beschließt das Präsidium nach dem Ausscheiden von Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dielitz daher:

1. Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Feldmann wird der Vorsitz der 4. Zivilkammer (zugleich 11. Strafkammer) im Umfang von 40% seiner Arbeitskraft zugewiesen; er scheidet in diesem Umfang aus der 5. Strafkammer aus.
2. Die Turnuslänge der 4. Zivilkammer wird auf 27 Punkte festgesetzt; die Kammer erhält 240 Bonuspunkte.
3. Die Dezernatszahl der 5. Strafkammer wird auf 2,3 festgesetzt.
4. Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Wermelskirchen wird im Umfang von 5% seiner Arbeitskraft der Vorsitz der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen übertragen; er scheidet in diesem Umfang aus der 3. großen Strafkammer aus.
5. Die Dezernatszahl der 3. Strafkammer wird auf 2,4 festgesetzt.

Gründe:

...

Potsdam, den 31.03.2021

gez. Pisal

Feldmann

gez. Raeck

gez. Horstkötter

Königsmann

gez. Gawlas

Schulz

L.-I. Richter

gez. Jost